

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle von uns übernommenen Aufträge. Einkaufs- oder Bestellbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als sie unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen. Durch die Annahme der Lieferung erkennt der Auftraggeber unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen – ungeachtet seiner etwaig entgegenstehenden Bedingungen – in jedem Fall an.

1. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend und verstehen sich vorbehaltlich der Materialbeschaffungsmöglichkeit. Abschlüsse gelten für uns erst dann als zustande gekommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.
2. Bei allen Lieferungen sind 10 % mehr oder weniger Menge zulässig. Die gelieferte Menge ist vom Auftraggeber zum vereinbarten Preis pro Einheit zu bezahlen.
3. Unsere Preise verstehen sich ausschließlich Verpackung ab unserem Werk.
4. Wir übernehmen keine Haftung für Sach- oder Rechtsmängel für das hergestellte Fertig- oder Halbfertigfabrikat in therapeutischer oder pharmakologischer Hinsicht und sind nicht verpflichtet, uns zur Ausführung übergebene Rezepte auf ihre pharmakologische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, ihre Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit zu prüfen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausgangsmaterialien von uns eingekauft oder geliefert werden. Der Auftraggeber haftet allein für die Zulässigkeit der Herstellung und des Vertriebes nach arzneimittelrechtlichen, gewerbepolizeilichen, patentrechtlichen, warenzeichenrechtlichen oder sonstigen Bestimmungen und hat uns von allen Ansprüchen Dritter sofort freizustellen, die wegen der Zulässigkeit der Herstellung oder des Vertriebes gegen uns erhoben werden sollten.
5. Sind uns gelieferte Substanzen hygroskopisch, giftig, explosiv, brennbar oder fallen sie unter die Begriffsdefinition der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe, so ist uns dies vor Zugang der Lieferung schriftlich bekannt zu geben. Der Absender und der Besteller einer solchen Lieferung haften uns gesamtschuldnerisch, falls aus der Verletzung dieser Vereinbarung Schaden entsteht.
6. Lieferfristen bestätigen und gewähren wir nach bestem Ermessen, jedoch ohne Verbindlichkeit. Die Fristen beginnen mit der Beendigung der Prüfung, ob die uns angegebene Vorschrift im gewöhnlichen Arbeitsgange ausführbar ist, frühestens aber mit dem Tage des Empfangs der gesamten für die Ausführung des Auftrages notwendigen Ausgangsmaterialien, Freigaben und Informationen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen berechtigt den Auftraggeber nach zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung vom Auftrag zurückzutreten. Ansprüche irgendwelcher Art wegen Verzögerung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung oder Betriebsstörungen irgendwelcher Art einschließlich des Ausfalls von Maschinen und Arbeitskräften berechtigen uns, von dem Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder angegebene Lieferfristen angemessen zu verlängern. Dies gilt auch, wenn derartige Störungen im Betriebe unserer Vorlieferanten auftreten. Entstehen in unserem Betriebe Schäden- oder Arbeitsunterbrechungen aus Umständen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach diesen Bedingungen der Auftraggeber zu vertreten hat, so haben wir Anspruch auf angemessene Entschädigung.

7. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers (ex works). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit dem Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die Versandbereitschaft, spätestens jedoch ab Verladen der Ware von unserer Laderampe auf den Auftraggeber über.
8. Haben wir für sich wiederholende oder länger laufende Aufträge einheitliche Preise zugesichert, so können wir diese Preise angemessen erhöhen, wenn sich die Entgelttarife oder bei von uns zu liefernden Ausgangsmaterialien die Marktpreise ändern.
9. Mängelrügen wegen Qualität oder Quantität können nur innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Ware gegen uns erhoben werden. Dies gilt auch, sofern wir auf Anordnung des Bestellers an einen anderen Empfänger liefern. Erfordert die Untersuchung nach dem Arzneibuch oder einer gleichwertigen Vorschrift längere Zeit, so gilt die Rügefrist für Qualitätsmängel als um die notwendige Untersuchungszeit verlängert. Das Rügerecht erlischt und alle Ansprüche sind ausgeschlossen, sobald die Verarbeitung, Umpackung oder der Weiterverkauf der Ware begonnen haben.

Wir haften nicht für Beschädigung, Verlust und Verderb uns beigestellter Materialien. Es obliegt dem Auftraggeber bzw. demjenigen, der uns diese Materialien zur Verarbeitung übergibt, entsprechende Versicherungen einzudecken.

Bei berechtigten Reklamationen können wir nach unserer Wahl mangelfreien Ersatz liefern oder nachbessern. Hatten wir vom Auftraggeber beigestelltes Material verarbeitet, so haben wir die Wahl, ob wir uns neu zur Verfügung gestelltes Material kostenlos in gleicher Menge verarbeiten oder auf die Bezahlung unserer Arbeitsleistung ganz oder teilweise verzichten wollen.

Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle darauf zurückzuführenden Schäden. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Alle anderen und weitergehenden Ansprüche gegen uns sind ausgeschlossen. Es bestehen keinerlei Mängelansprüche, wenn uns eine Herstellungsvorschrift nicht rechtzeitig übersandt wurde, der Mangel auf der gegebenen Vorschrift beruht oder sie sich als undurchführbar erweist. Die Frist zur Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt drei Monate ab Gefahrübernahme.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, mit seinem Haftpflichtversicherer i. S. der §§ 84 ff AMG zu unseren Gunsten einen Regressverzicht wirksam zu vereinbaren, soweit unsere Haftung ihm gegenüber ausgeschlossen oder erloschen ist.
11. Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen, vor. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Auftraggeber kein Eigentum an den ganz oder teilweise hergestellten Sachen; die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für den Auftragnehmer. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich Auftragnehmer und Auftraggeber schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf den Auftragnehmer übergeht, der die Übereignung annimmt. Der Auftraggeber bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der vom Auftragnehmer gelieferten Waren zum Rechnungswert der übrigen Ware.

Der Auftraggeber tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Auftragnehmer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Auftragnehmers nur solche Gegenstände, die entweder dem Auftraggeber gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Auftraggeber die gesamte Kaufpreisforderung an den Auftragnehmer ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Vorauszessionen an mehrere Lieferanten steht dem Auftragnehmer ein Bruchteil der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers die ihm nach den vorstehenden Bedingungen zustehenden Sicherheiten nach seiner Wahl freizugeben, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

Der Auftraggeber kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen dem Auftragnehmer gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, Beantragung des Insolvenzverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zu Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto anzusammeln.

Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt immer nur sicherheitshalber, es liegt darin, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden, kein Rücktritt vom Vertrag.

12. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind; außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsverhältnis beruht. Dies gilt auch bei Vermögensverfall des Auftragnehmers.
13. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Informationen und Daten über den Auftraggeber zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.
14. Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto. Bei Zielüberschreitung werden gemäß § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins p. a. in Rechnung gestellt.
15. Erfüllungsort ist 31789 Hameln. Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit einem Liefervertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist 31789 Hameln. Dies gilt auch für Klagen aus Wechseln oder Schecks ohne Rücksicht auf Domizilbestimmungen.
16. Es gilt deutsches Recht. Die Verjährung richtet sich nach Kaufrecht.